

dung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Kommissionsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der von ihm/ihr benannten Geschäftsführer/in, und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird in der Regel von der Geschäftsführung, im Übrigen von einer/einem zu Beginn einer jeden Liturgiekommisionssitzung zu bestimmenden Protokollführer/in, wahrgenommen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Liturgiekommision zu übermitteln.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Liturgiekommision hält Kontakt und sucht die Zusammenarbeit mit der Kommission für Kirchenmusik, mit der Kunstkommission sowie ggf. mit anderen relevanten Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 5 Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommision wird im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6577 – 09.12.20
PfReg. D 5.6

Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Fundraisingordnung – FundrO)

Präambel

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, wird folgende Ordnung als besondere kirchliche Rechtsvorschrift gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erlassen (Fundraisingordnung).

Die Ansprache von Menschen mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche und karitative Anliegen versteht die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Aufgabe im kirchlichen Interesse. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für gemeinnützige und wohltätige Zwecke.

Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 lit. f) KDG.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Fundraising der in § 3 Abs. 1 KDG genannten kirchlichen Stellen.
- (2) Sie regelt den Schutz von personenbezogenen Daten unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen

Kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) KDG dürfen für Fundraisingmaßnahmen innerhalb ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeiten und nutzen. Dies betrifft insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Vorname, Nachname, Titel,
2. Tag der Geburt, Geschlecht, Alter,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, Pfarrei.

§ 3 Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) und lit. c) KDG ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c) KDG kann durch den Generalvikar ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
 - a) es sich bei der Daten empfangenden kirchlichen Stelle um eine kirchliche Stiftung handelt, wie sie von den Bischöfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegründet worden ist und deren Verwaltung durch Organisationserlass des Generalvikars der Stabsstelle Fundraising der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugewiesen ist,
 - b) der mit der Nutzung verfolgte Zweck auf eine der vier Grundfunktionen christlicher Gemeinde (Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia) zurückzuführen ist,
 - c) der verfolgte Zweck unmittelbar der Erfüllung einer der angeführten Grundfunktionen dient, und
 - d) eine Interessenabwägung ergibt, dass das kirchliche Interesse an der Durchführung der Fundraisingmaßnahme das Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung

ihrer personenbezogenen Daten zu dem angeführten Zweck überwiegt.

Die angeführten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen und sind in einem Antrag auf Genehmigung der Übermittlung von der die Datenübermittlung verantwortenden Stelle glaubhaft darzulegen.

- (3) Überdies kann eine Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b) KDG durch den Generalvikar ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
- a) es sich bei der Daten empfangenden Stelle um den Diözesancaritasverband (DiCV) handelt, als die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach § 4 Abs. 2 Satzung DiCV,
 - b) der mit der Nutzung verfolgte Zweck auf eine der vier Grundfunktionen christlicher Gemeinde (Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia) zurückzuführen ist,
 - c) der verfolgte Zweck unmittelbar der Erfüllung einer der angeführten Grundfunktionen dient, und
 - d) eine Interessenabwägung ergibt, dass das kirchliche Interesse an der Durchführung der Fundraisingmaßnahme das Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem angeführten Zweck überwiegt.

Die angeführten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen und sind in einem Antrag auf Genehmigung der Übermittlung von der die Datenübermittlung verantwortenden Stelle glaubhaft darzulegen.

- (4) Bestehen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von übermittelten Daten im Sinne der Absätze 2 und 3, kann die Diözese nach pflichtgemäßem Ermessen die Übermittlung der Daten jederzeit einstellen.

§ 4

Sperrvermerk, Widerspruch

- (1) Melderechtliche Sperrvermerke, die der Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen entgegenstehen, sind zu beachten.
- (2) Die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen ist darüber hinaus unzulässig, wenn der Betroffene einer solchen Verwendung gegenüber einer kirchlichen Stelle widersprochen hat. Kirchliche Stellen, die personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen für Zwecke des Fundraisings verwenden, sind verpflichtet, diejenigen Personen, die der Verwendung ihrer Daten für Fundraisingmaßnahmen widersprochen haben, dem Kirchlichen Meldewesen der Hauptabteilung Pastorale Konzeption des Bischöflichen Ordinariats (im Folgenden: Kirchliches Meldewesen) mitzuteilen. Alle Widersprüche werden vom Kirchlichen Meldewesen in einer Schutzliste für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erfasst und gepflegt.

- (3) Auf das Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich im Amtsblatt und in den jeweiligen örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten in geeigneter Weise hinzuweisen. Die Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariats hat die jährliche Veröffentlichung des Hinweises auf das Widerspruchsrecht im Kirchlichen Amtsblatt sicher zu stellen. Für die jährliche Veröffentlichung des Hinweises in den jeweiligen örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich.
- (4) Bei jeder Fundraisingmaßnahme hat die durchführende Stelle den Betroffenen in geeigneter Weise auf sein Recht auf Widerspruch hinzuweisen.

§ 5

Beantragung, Koordination und Genehmigung geplanter Fundraisingmaßnahmen

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Stellen haben bei der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariats die Durchführung geplanter Fundraisingmaßnahmen zu beantragen. Der Antrag hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Für den Antrag ist der dieser Ordnung als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.
- (2) Die Stabsstelle Fundraising ist für die Koordination geplanter Fundraisingmaßnahmen zuständig. Sie trägt insbesondere für eine angemessene zeitliche Abfolge und regionale Verteilung der Fundraisingmaßnahmen Sorge, um eine möglichst ausgeglichene Inanspruchnahme der Adressaten der Maßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Die Stabsstelle Fundraising reicht einen Antrag auf Datenübermittlung im Sinne des § 3 verbunden mit ihrem Votum bezüglich Art und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme zeitnah an den Generalvikar weiter. Nach Entscheidung des Generalvikars über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Fundraisingmaßnahme ist der Antrag sowie die Entscheidung des Generalvikars über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung im Sinne des § 3 wieder zurück an die Stabsstelle Fundraising zu übermitteln.
- (4) Wird eine Datenübermittlung im Sinne des § 3 beantragt und liegt die Genehmigung des Generalvikars dem Antrag bei, hat die Stabsstelle Fundraising das Kirchliche Meldewesen um Freigabe der zu übermittelnden Daten an die antragstellende Einrichtung zu ersuchen. Auf das Ersuchen hin übermittelt das Kirchliche Meldewesen der die Datenübermittlung beantragenden Einrichtung zeitnah die in § 2 aufgeführten Daten.

§ 6

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Stellen sind berechtigt, für Fundraisingmaßnahmen innerhalb ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs weitere personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern und personenbezogene Daten von anderen Personen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der Fundraisingmaßnahme erforderlich ist. Weitere personenbezogene Daten sind insbesondere:

1. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
 2. Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spende,
 3. Bankverbindung,
 4. Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen,
 5. Historie der Korrespondenz mit den betroffenen Personen,
 6. erforderliche Buchhaltungsdaten.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Zusammenhang mit einer Fundraisingmaßnahme zulässig.
- (3) Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist unzulässig.

§ 7

Unzulässige Datenübermittlung

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Diözese ist unzulässig.

§ 8

Dokumentationspflicht

- (1) Die kirchliche Stelle, die eine Fundraisingmaßnahme durchführt, hat diese insbesondere zum Zweck der Vermeidung einer zu häufigen Ansprache derselben Zielgruppe zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. Name und Ziel der Fundraisingmaßnahme,
 2. Art der Fundraisingmaßnahme und Einzelheiten der Durchführung,
 3. Definition der Zielgruppe (Selektionskriterien),
 4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme,
 5. Name der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle.
- (2) Die personenbezogene Daten übermittelnde Stelle hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten und die Löschung der übermittelten Daten durch den Empfänger zu dokumentieren.
- (3) Fundraisingmaßnahmen sind so zu planen, dass eine zu häufige Ansprache derselben Zielgruppe vermieden wird. Eine zu häufige Ansprache liegt insbesondere vor, wenn öfter als zwei Mal pro Jahr dieselbe Zielgruppe angesprochen wird.
- (4) Die Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Verantwortlicher für den Datenschutz und Sicherstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

- (1) Verantwortlicher für den Datenschutz ist der Leiter der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Fundraisingmaßnahme durchgeführt wird.
- (2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, bei der Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz und zur Sicherheit dieser

Daten erforderlich sind. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass die in §§ 26, 27 KDG und Kapitel 3 der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 10

Löschung

Die im Zusammenhang mit einer Fundraising-Maßnahme gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von drei Monaten ab Durchführung der Fundraisingmaßnahme, also in der Regel ab dem Versanddatum der Spendenbriefe, von der empfangenden Stelle zu löschen, soweit ihrer Löschung nicht geltende Rechtsvorschriften oder gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen. Die Löschung ist schriftlich gegenüber der übermittelnden zuständigen Stelle zu bestätigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsvorschrift zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) 2003 zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof